



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Büro der Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff

Az.: GL/0241

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Die Amtszeit des neuen Gemeinderates beginnt am 01. Mai 2026.
Sämtliche neugewählten Gemeinderatsmitglieder haben die Wahl gemäß Art. 47 Abs. 1 GLKrWG angenommen.

Der neue Gemeinderat muss mit angemessener Frist, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit einberufen werden. (Art. 46. Abs. 2 Satz 1 GO).

Alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 GO).

Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge:

Frau Sophie Cischeck (CSU)
Frau Adele Derksen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Robert Frank (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Nicolas Gontscharow (Die Linke)
Herr Alexander Jung (CSU)
Herr Maximilian Kämmler (CSU)
Herr Korbinian Röckenschuss (CSU)
Herr Jörg Sauer (AfD)
Herr Valentin Schrader (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Dr. Benedikt Seidenfuß (CSU)
Herr Martin Strasser (CSU)
Herr Roland Wolf (AfD)
Frau Carolin Zucker (CSU)

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen,

- so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Eine Vereidigung der wieder gewählten Gemeinderatsmitglieder ist nicht erforderlich (Art. 31 Abs. 4 GO).

Gauting, 04.05.2026

Unterschrift